

94. Inwiefern ist ein Teilurteil über die Widerklage zulässig, wenn der Kläger einen Anspruch, der sich aus einer Reihe von Rechnungsposten zusammensetzt und von dem Beklagten zwar bis zu einem bestimmten Betrage anerkannt, aber bezüglich der einzelnen Posten bestritten ist, geltend gemacht, der Beklagte wegen einer unbestrittenen Gegenforderung Widerklage erhoben, und der Kläger gegen diese Gegenforderung einen Teil seiner Klageforderung zur Aufrechnung gestellt hat?

J.P.D. § 301.

II. Zivilsenat. Ur. v. 22. Oktober 1907 i. S. S. (Wekl. u. Widerkl.)
w. A. S. & Cie. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. II. 200/07.

I. Landgericht Elberfeld, Kammer für Handelsachen zu Barmen.
II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Aus den Gründen:

... „Die Klägerin hat Klage auf Zahlung von 10498,82 *M* nebst Zinsen erhoben, mit der Behauptung, infolge eines durch Briefe vom 12. Dezember 1902 abgeschlossenen Vertrages hätten die Parteien Weine und Lebensmittel in Südafrika auf gemeinschaftliche Rechnung („en compte à demi“) vertrieben. Der Geschäftsbetrieb habe einen erheblichen Verlust ergeben. Außerdem hätten die Parteien noch weitere gemeinschaftliche Geschäfte, insbesondere in Brasilien, gemacht. Der Gewinnanteil des Beklagten an dem Geschäfte in Brasilien betrage 3939,60 *M*. Nach Abzug dieses Betrages verbleibe der Verlustanteil des Beklagten an dem Afrikageschäfte in Höhe des eingeklagten Betrages.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage, und widerklagend Verurteilung der Klägerin zur Zahlung seines Gewinnanteils aus dem Geschäfte in Brasilien mit 3939,60 *M* nebst Zinsen beantragt. Er hat behauptet, an dem Afrikageschäfte sei er vertragsmäßig nicht am Verlust, sondern nur am Gewinn beteiligt gewesen. Ferner hat er nach dem Tatbestande des landgerichtlichen Urteils die Richtigkeit der Berechnung der Klägerin bezüglich des Afrikageschäfts bestritten, und sodann heißt es in diesem Tatbestande weiter: „Der Beklagte hat im Laufe der Verhandlungen nicht bestritten, daß, wenn er die Hälfte des Verlustes des Südafrikageschäfts zu tragen habe,

die Widerklage in Höhe von 2600 *M* unbegründet sei. Die Parteien haben daher beantragt, zunächst in Höhe dieses Betrages der Widerklage Teilurteil zu erlassen.“

Durch Teilurteil der Kammer für Handelsfachen vom 14. Dezember 1906 ist der Widerkläger mit seiner Widerklageforderung in Höhe von 2600 *M* nebst Zinsen abgewiesen. In der von ihm beschrittenen Berufungsinstanz bestritt derselbe vor allem die Zulässigkeit des Teilurteils, ferner auch seine Beteiligung an dem Verluste des Afritagegeschäfts, sowie daß ein Verlust überhaupt eingetreten sei, und endlich eventuell die Höhe des von der Klägerin behaupteten Verlustes. Die Berufung ist zurückgewiesen; das Teilurteil wurde für zulässig, die Entscheidung bezüglich der Verpflichtung des Beklagten zur Tragung des halben Verlustes des Afritagegeschäfts für begründet erklärt, und die Höhe dieses Verlustes (bis zu dem hier in Frage kommenden Betrage) auf Grund Geständnisses erster Instanz für nachgewiesen erachtet.

Mit der Revision ist in erster Linie der Erlaß des Teilurteils als prozessualisch unzulässig gerügt. Die Rüge erscheint begründet. Ein Teilurteil konnte — trotz des gemeinschaftlichen Antrages beider Parteien — gemäß § 301 B.P.O. erst erlassen werden, wenn ein klagend oder widerklagend geltend gemachter Anspruch, oder ein bestimmter Teil eines solchen Anspruchs zur Endentscheidung reif war. Hier war die Klageforderung grundsätzlich und der Höhe nach bestritten. Die widerklagend geltend gemachte Forderung war an sich unbestritten; aber es war ihr ein Teil der Klageforderung aufrechnungsweise entgegengesetzt. Nun hätte ein Teilurteil erlassen werden können, wenn das Landgericht gegenüber der aus mehreren Posten bestehenden, grundsätzlich und der Höhe nach bestrittenen Klageforderung nicht nur die grundsätzliche Einwendung gegen die Klageforderung für unbegründet erklärt, sondern auch bestimmte Posten der Klageforderung der Höhe nach festgestellt hätte. Dann wäre eine nach allen Richtungen bestimmte Grundlage für die Entscheidung, für die Ausscheidung eines qualitativ bestimmten Teiles des Prozeßstoffes durch Teilurteil gegeben gewesen; die Widerklage hätte dann deshalb für den entsprechenden Betrag abgewiesen werden können. Anders aber liegt die Sache hier. Der Beklagte hatte die Klageforderung grundsätzlich und der Höhe nach bestritten, ohne daß über

diese, die sich der Natur der Sache nach und gemäß den näheren Ausführungen in dem (von dem Berufungsrichter bezogenen) Schriftsatz vom 1. März 1907 aus einer Reihe Kontos zusammensetzt, eine genaue Rechnungsaufstellung vorlag, und ohne daß der Beklagte daher über die einzelnen, bezüglich ihrer Wichtigkeit im allgemeinen bestrittenen Konten sich näher und im einzelnen ausgelassen hätte. Wenn man nun auch die Einlassung des Beklagten in erster Instanz in ihrem Zusammenhange dahin verstehen will, daß der Beklagte im Falle der Wichtigkeit der klägerischen Vertragsauslegung jedenfalls eine Schuld aus dem Afritageschäft in Höhe von 2800 M nicht bestritten hat, so reicht dieses Nichtbestreiten in seiner Allgemeinheit nicht aus, um die Sache zur Endentscheidung reif zu machen. Das Teilurteil setzt voraus, daß genau feststehen muß, über welchen Teil des Anspruchs entschieden worden ist; deshalb kann ein Teilurteil nicht in der Weise erlassen werden, daß bei einer Forderung, die sich aus einer Reihe von Einzelforderungen oder einzelnen Posten zusammensetzt, lediglich festgestellt wird, der Beklagte schulde einen bestimmten Betrag. Es muß vielmehr erkennbar gemacht werden, über welche Posten entschieden wird, und es gehört zur Spruchreise, daß eine Endentscheidung (über einen Teil) erlassen werden kann, für die die künftige Entscheidung über den anderen Teil ohne Belang ist. Dasselbe gilt von dem Teilurteile bezüglich der Widerklage, wenn der Kläger seine Forderung vorsorglich zur Aufrechnung benutzt hat. Das Landgericht hat nun aber lediglich entschieden, daß der Beklagte aus dem Afritageschäft der Klägerin einen bestimmten Betrag schulde; auf welche Posten aber dieser Betrag sich bezieht, steht völlig dahin. In der Verhandlung über die Klageforderung kann der Beklagte noch jeden einzelnen Posten bestreiten, oder, wie er es in dem bezeichneten Schriftsatz vom 1. März 1907 getan, einwenden, daß eine Anzahl Posten in das Kredit einzustellen ist. Es fehlt deshalb die hinreichend bestimmte und sichere Grundlage für die Entscheidung durch Teilurteil. Deshalb ist das Berufungsurteil wegen Verletzung des § 301 B.P.D. aufzuheben, und erschien es bei der Lage der Sache zugleich geboten, aus dem gleichen Grunde auch das landgerichtliche Teilurteil aufzuheben und die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen (§ 539 B.P.D.).“ . . .